

LAD2-B-LGA-209/001-2020

BearbeiterIn

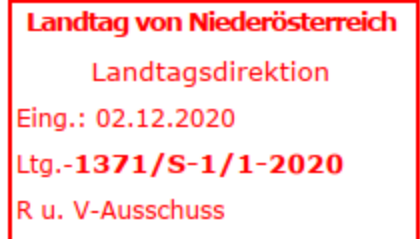
Mag. Albert Kastl

DW 02742/9009/16202

Betrifft:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2021 um 1,45 % erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind und keinen Aufwand abgelden, werden ab 1. Jänner 2021 um 1,45% erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ SÄG 1992 im selben Ausmaß geregelt werden.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Gehaltsanhebung liegen für das Jahr 2021 bei rund 6 Millionen Euro.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Landeshauptfrau

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung